OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653308/2/SE

Datum:
Linz, 3. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch Mag. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 4. Oktober 2024, GZ: PAD/23/00505117/091/VW, FE-227/2024, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 4. Oktober 2024, GZ: PAD/23/00505117/091/VW, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (im Folgenden: belangte Behörde), vom 4. Oktober 2024, GZ: PAD/23/00505117/091/VW, FE-227/2024, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Dauer von 20 Monaten entzogen und aufgefordert sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Herabsetzung der Dauer der Entziehung und Aufhebung der Maßnahmen, Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, dass die Verkehrszuverlässigkeit stets ab dem Tag der (letzten) Tat zu beurteilen sei und diese 33 Monate betragen würde. Die verhängte Strafe sei auch zur Gänze vom Strafgericht nachgesehen worden.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 7. November 2024, eingelangt am 8. November 2024, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 30. April 2024, GZ: 39 Hv 22/24s, wurde der Beschwerdeführer für schuldig erklärt, als Beteiligter im Zeitraum von etwa 1. August 2023 bis 13. September 2023 das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28 a Abs. 1 fünfter Fall und Abs. 2 Z 2 SMG sowie im Zeitraum von etwa 2012 bis 13. September 2023 die Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 erster und zweiter Fall und Abs. 2 SMG begangen zu haben.

Er wurde zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 21 Euro sowie zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 16 Monaten verurteilt. Die verhängte Freiheitsstrafe wurde unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit zur Gänze bedingt nachgesehen.

Als besonders mildernd wertete das Strafgericht das umfassende reumütige Geständnis, als erschwerend die beiden einschlägigen Vorstrafen.

Der Beschwerdeführer hat im Zeitraum von etwa 2012 bis 13. September 2023, mit Ausnahme des im Verfahren 41 BAZ 157/23d der StA Wels maßgeblichen Tatzeitraumes, Cannabiskraut und Kokain ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erworben und besessen.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetztes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[...]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) [...]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
[...]
11. eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat;
[...]
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.
[...]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[...]

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.
[...]
(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15."

III.2. Bestimmte Tatsache nach § 7 Abs. 3 FSG

Aufgrund des rechtskräftigen gerichtlichen Urteiles des Landesgerichtes Wels steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bindend fest, dass der Beschwerdeführer als Beteiligter im Zeitraum von etwa 1. August 2023 bis 13. September 2023 das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28 a Abs. 1 fünfter Fall und Abs. 2 Z 2 SMG sowie im Zeitraum von etwa 2012 bis 13. September 2023 die Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 erster und zweiter Fall und Abs. 2 SMG begangen hat.

Er hat damit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 11 FSG verwirklicht, welche einer Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG zu unterziehen ist.

III.3. Dauer der Entziehung

Gemäß § 25 Abs. 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen.

Das Strafgericht sprach eine Freiheitsstrafe von insgesamt 16 Monaten, welche unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit zur Gänze bedingt nachgesehen wurde, aus. Daraus ist zu schließen, dass das Strafgericht der Ansicht ist, dass es einer Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht bedarf, um den Beschwerdeführer von weiteren ähnlichen Delikten abzuhalten.

Dazu vertritt der VwGH in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass die Gründe des Strafgerichtes für die bedingte Strafnachsicht im Führerscheinverfahren insoweit relevant sind, als es sich dabei um Umstände handeln kann, die auch für die in § 7 Abs. 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sein können

(VwGH 18.12.2007, 2007/11/0194 mwN), wobei die bedingte Strafnachsicht nicht schon für sich allein zwingend dazu führt, dass der Betreffende bereits als verkehrszuverlässig anzusehen ist. Die bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte decken sich nicht zur Gänze mit jenen der bedingten Strafnachsicht (vgl. VwGH 23.04.2002, 2001/11/0406).

Im strafgerichtlichen Urteil finden sich keine näheren Ausführungen über die Abwägung der zu berücksichtigenden Gründe einer Strafnachsicht, nämlich die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat.

Als besonders mildernd wertete das Strafgericht das umfassende reumütige Geständnis, als erschwerend zwei einschlägige Vorstrafen.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Begehung der strafrechtlichen Delikte und auch darüber hinaus für eine längere Zeit als verkehrsunzuverlässig anzusehen war und eine Wertung der strafbaren Handlungen zu einem früheren Zeitpunkt durchaus zur Entziehung der Lenkberechtigung geführt hätte.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Ra 2019/11/0181 vom 05.10.2021) ist gemäß § 25 Abs. 3 FSG als Voraussetzung für die Entziehung der Lenkberechtigung zu prüfen, ob – bezogen auf den von der belangten Behörde im Entziehungsbescheid angeordneten Zeitpunkt des Beginnes der Entziehung der Lenkberechtigung – angenommen werden kann, beim Betreffenden werde die Verkehrsunzuverlässigkeit noch für mindestens 3 Monate gegeben sein.

Die Verkehrszuverlässigkeit ist bereits ab Begehungsende zu beurteilen. Ausgehend vom Begehungsende der Tat am 13. September 2023 ergibt sich mit der von der belangten Behörde festgelegten Entziehungsdauer eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers von über 33 Monaten.

Seit Beendigung der strafbaren Handlungen sind keine weiteren strafrechtlichen oder relevanten verkehrsrechtlichen Übertretungen bekannt.

Von der Beendigung der strafbaren Handlungen bis zum Wirksamwerden des angefochtenen Entzugsbescheides sind bereits mehr als 12 Monate vergangen und die Entziehung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die Wertung des gesamten Verhaltens des Beschwerdeführers zu diesem Zeitpunkt noch eine Verkehrsunzuverlässigkeit für mindestens 3 Monate (insgesamt also von mindestens 15 Monaten) ergeben hätte.

Eine derart lange Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit kann aus dem Verhalten des Beschwerdeführers jedoch nicht abgeleitet werden. Dies insbesondere auch

vor dem Hintergrund, dass das Strafgericht den Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe zur Gänze bedingt nachgesehen hat.

III.4. Gesundheitliche Eignung

Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) bei der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (vgl. VwGH 15.05.2019, Zl. Ra 2019/11/0032).

Die belangte Behörde führte ausschließlich die lange Konsumationsdauer von Suchtmitteln (etwa 2012 bis 13.09.2023) an.

Seit Ende der Tatbegehung ist mehr als ein Jahr vergangen. Der Beschwerdeführer hat seither - wie schon oben angeführt - kein relevantes Verhalten gesetzt, woraus geschlossen werden kann, dass aktuell ein begründeter Verdacht der mangelnden gesundheitlichen Eignung vorliegen würde.

III.5. Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer